



Handwritten: Staatskanzlei

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 715 96 51
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Fellinghauer/5732

Geschäftszahl 29.667/109-I/6/96

WTO/GATT; Übereinkommen über das
öffentliche Beschaffungswesen; Rücktritt vom
Tokyo-Round-Agreement; Entwurf; MRV
Ersuchen um Stellungnahme

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An

Präsidium des Nationalrates

Oesterreichische Nationalbank

Wirtschaftskammer Österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Bundesarbeiterkammer

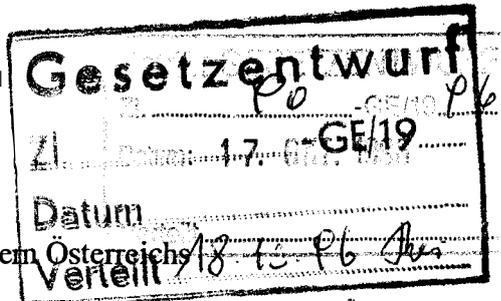
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verbindungsstelle der Bundesländer

W i e n



Handwritten signature: Dr. Labuda

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt anverwahrt den Entwurf einer Regierungsvorlage betreffend die Kündigung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (BGBl. Nr. 452/1981 in Verbindung mit BGBl. Nr. 38/1988). Um ehestmögliche Stellungnahme zum Entwurf wird ersucht.

Sollte von do. Seite keine Stellungnahme bis 25. Oktober ergehen, darf Zustimmung angenommen werden.

Beilagen

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

i. V. Mag. Plank

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



Handwritten: Hauptbezug

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 715 96 51
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Fellinghauer/5732

Geschäftszahl 29.667/109-I/6/96

WTO/GATT; Übereinkommen über das
 öffentliche Beschaffungswesen; Rücktritt vom
 Tokyo-Round-Agreement; Entwurf; MRV
 Ersuchen um Stellungnahme

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

An

Präsidium des Nationalrates

Oesterreichische Nationalbank

Wirtschaftskammer Österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Bundesarbeiterkammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verbindungsstelle der Bundesländer

Gesetzesentwurf	
Zl.	17. GE/19
Datum	18. 10. 96
Verteilt	18. 10. 96

Handwritten signature: Dr. Labuza

W i e n

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt anverwahrt den Entwurf einer Regierungsvorlage betreffend die Kündigung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (BGBl.Nr. 452/1981 in Verbindung mit BGBl. Nr. 38/1988). Um ehestmögliche Stellungnahme zum Entwurf wird ersucht.

Sollte von do. Seite keine Stellungnahme bis 25. Oktober ergehen, darf Zustimmung angenommen werden.

Beilagen

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Plank

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Handwritten signature: Plank

BEILAGE BVorblattProblem:

Österreich ist Mitglied des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (BGBl.Nr.45/1981) sowie des sich darauf beziehenden Änderungsprotokolls (BGBl.Nr.38/1988). Aus Artikel 6 der Beitrittsakte (BGBl.Nr.45/1995) in Verbindung mit Artikel 234 EGV folgt die Verpflichtung Österreichs zur Kündigung des gegenständlichen Übereinkommens.

Problemlösung:

Rücktritt Österreichs vom GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

EU-Konformität:

Nach dem EU-Beitritt darf Österreich keine von der EU abweichenden Handelsverpflichtungen aufrechterhalten, da dies mit der gemeinsamen Handelspolitik unvereinbar ist.

Alternativlösungen: *keine*Kosten:

Es muß mit keinen zusätzlichen Kosten gerechnet werden.

BEILAGE A**Erklärung**

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich den Rücktritt von dem in Genf am 12. April 1979 abgeschlossenen GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß Artikel IX, Absatz 8 dieses Übereinkommens.

Wien, am 1996

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Declaration

The Federal President declares in the name of the Republic of Austria the withdrawal from the GATT-Agreement on government procurement, concluded in Geneva on 12 April 1979, according to Article IX, para.8 of this Agreement.

Vienna, 1996

The Federal President

The Federal Chancellor

Erläuterungen

Österreich ist ebenso wie die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (BGBl.Nr.452/1981) sowie des sich darauf beziehende Änderungsprotokolls dieses Übereinkommens (BGBl.Nr.38/1988).

Dieses Übereinkommen ist eines der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979, allgemein bekannt unter dem Namen "Tokyo-Runde". Es legt einen internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Verfahren, Vorschriften und Praktiken für das Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesen fest und trägt somit zu Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels bei. Insbesondere sollen nationale Regelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht in der Weise angewendet werden, daß inländische Waren oder Lieferanten geschützt werden und zwischen ausländischen und inländischen Waren und Lieferanten diskriminiert wird.

Der Wunsch, dieses Übereinkommen gemäß Artikel IX des Übereinkommens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erweitern und zu verbessern und den Geltungsbereich auf Dienstleistungen auszuweiten, führte zum Abschluß eines neuen verbesserten Übereinkommens (GPA; Agreement on Government Procurement), das mit 1. Jänner 1996 in Kraft trat.

Österreich ist Vertragspartei des WTO-Abkommens BGBl.Nr.1/1995. Das GPA ist ein im Anhang 4 zum WTO-Abkommen enthaltenes sogenanntes plurilaterales Handelsübereinkommen (i.S.d. Art.II, Abs.3 WTO-Abkommen), das mit 1. Jänner 1996 für jene Staaten in Kraft trat, die die Voraussetzungen seines Artikels XXIV, Absatz 1 erfüllen.

Alle Vertragsparteien des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aus der Tokyo-Runde, mit Ausnahme von Singapur und Hong Kong, sind auch Vertragsparteien des GPA. Singapur steht kurz vor dem Beitritt. Hong Kong hingegen hat sich ursprünglich einem Beitritt zum GPA verschlossen und bestand auf einer Koexistenz beider Übereinkommen. Zweiseitig hat sich Hong Kong jedoch bereiterklärt, in naher Zukunft Verhandlungen mit dem Ziel eines Beitritts zum GPA mit den anderen Vertragsparteien aufzunehmen.

2

Seitens aller Vertragsparteien des GATT-Beschaffungskodex besteht nunmehr die Absicht, dieses Übereinkommen zu kündigen bzw. wurde dies von einigen Staaten bereits in die Wege geleitet. Die Europäische Gemeinschaft beabsichtigt, sich aus dem Übereinkommen mit 1. Jänner 1997 zurückzuziehen. Die Europäische Kommission hat Österreich bereits zur Kündigung gegenständlichen Übereinkommens aufgefordert.

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen begründet unter den Vertragsparteien gegenseitige Rechte und Pflichten. Diese sind jedoch im Verhältnis Österreichs zu Drittstaaten nicht kongruent mit jenen der EG im Verhältnis zu Drittstaaten.

Das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ist ein gesetzesändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag, dessen Artikel VI, Abs.4 in Österreich verfassungsändernd genehmigt wurde. Die Kündigung des Übereinkommens bedarf daher ebenfalls wie dessen Abschluß der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art.50, Abs.1 und 3 B-VG. Länderkompetenzen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich den Rücktritt vom Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl.Nr.452/1981 in der Fassung BGBl. Nr.38/1988.

ENTWURF**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Zl. 29.667/ -I/6/96

Wien, am Oktober 1996

Betr.: GATT; Übereinkommen über
das öffentliche Beschaffungswesen
(GATT-Beschaffungskodex); Rücktritt

Vortrag
an den
Ministerrat

Österreich ist Unterzeichner des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GATT-Beschaffungskodex, BGBl.Nr. 452/1981) sowie des sich darauf beziehenden Änderungsprotokolls dieses Übereinkommens (BGBl.Nr.38/1988).

Dieses Übereinkommen ist eines der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979, allgemein bekannt unter dem Namen "Tokyo-Runde". Es legt einen internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Verfahren, Vorschriften und Praktiken für das öffentliche Beschaffungswesen fest, und trägt somit zur Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels bei. Insbesondere sollen nationale Regelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen nicht in der Weise angewendet werden, daß inländische Waren oder Lieferanten geschützt werden oder zwischen ausländischen und inländischen Waren oder Lieferanten diskriminiert wird.

Der Wunsch, dieses Übereinkommen gemäß Artikel IX auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erweitern und zu verbessern und seinen Geltungsbereich auf Dienstleistungsaufträge

2

auszuweiten, führte nach mehrjährigen Verhandlungen zum Abschluß eines neuen verbesserten Übereinkommens (im folgenden als GPA bezeichnet).

Österreich ist Vertragspartei des WTO-Abkommens (BGBl.Nr.1/1995). Das GPA (Agreement on Government Procurement) ist ein in Anhang 4 zum WTO-Abkommen enthaltenes sogenanntes plurilaterales Handelsübereinkommen (i.S.d.Art.II, Abs.3 WTO-Abkommen), das mit 1. Jänner 1996 für jene Staaten in Kraft trat, die die Voraussetzungen seines Artikels XXIV, Absatz 1 erfüllen.

Alle Vertragsparteien des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aus der Tokyo-Runde, mit Ausnahme von Singapur und Hong Kong, sind auch Vertragsparteien des GPA. Singapur steht kurz vor dem Beitritt. Hong Kong hingegen hat sich ursprünglich einem Beitritt zum GPA verschlossen und bestand auf einer Koexistenz beider Übereinkommen. Zwischenzeitlich hat sich Hong Kong jedoch bereiterklärt, in naher Zukunft Verhandlungen mit dem Ziel eines Beitritts zum GPA mit den anderen Vertragsparteien aufzunehmen.

Seitens aller Vertragsparteien des GATT-Beschaffungskodex besteht nunmehr die Absicht, dieses Übereinkommen zu kündigen bzw. wurde dies von einigen Staaten bereits in die Wege geleitet. Die Europäische Gemeinschaft beabsichtigt, sich aus dem Übereinkommen mit 1. Jänner 1997 zurückzuziehen. Die Europäische Kommission hat Österreich bereits zur Kündigung gegenständlichen Übereinkommens aufgefordert.

Das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ist ein gesetzesändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag, dessen Artikel VI, Abs.4 in Österreich verfassungsändernd genehmigt wurde. Die Kündigung des Übereinkommens bedarf daher ebenfalls wie dessen Abschluß der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art.50, Abs.1 und 3 B-VG. Länderkompetenzen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Anbei lege ich die Rücktrittserklärung in englischer und deutscher Sprache sowie die Erläuterungen hiezu vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Finanzen stelle ich den

3**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Kündigung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen BGBl.Nr. 452/1981 in der Fassung BGBl.Nr.38/1988 sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Rücktrittserklärung unter Anschluß der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art.50, Abs.1 und 3 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu kündigen.

Beilagen